

## Info-Brief 2 / 2022

### Neues im Betreuungsrecht

Der Gesetzgeber sieht auch weiterhin den ehrenamtlichen Betreuer als den „Regelfall“ vor, was sich aus § 1816 Abs. 5 Satz 1 BGB ausdrücklich ergibt. Betreuungsvereine sind angehalten, ehrenamtliche Betreuer\*innen zu beraten und sie zu unterstützen. Das Gesetz sieht zudem vor, dass zur Sicherstellung der Qualität der rechtlichen Betreuung, ehrenamtliche Betreuer\*innen eng von den Betreuungsvereinen begleitet werden. Zu diesem Zweck sollte eine Vereinbarung zur Unterstützung und Begleitung im Sinne des § 15 Abs 1 Nr. 4, Abs. 2 BtOG mit einem anerkannten Betreuungsverein geschlossen werden.

Ganz in diesem Sinne möchten wir Sie heute schon einladen, unsere Veranstaltung am Mittwoch, den 15. Februar 2023 (um 18.00 Uhr in den Räumlichkeiten des DRK - Betreuungsvereins in Bad Ems) zu besuchen. Einige Inhalte finden Sie bereits in diesem Info-Schreiben. Des Weiteren werden wir Ihnen an diesem Termin alles Wichtige rund um die neue „Vormundschafts- und Betreuungsrechts Reform 2023“ berichten.

(Hierzu folgt im neuen Jahr eine gesonderte Einladung.)

#### Erhöhung des Schonbetrages von 5.000 Euro auf 10.000 Euro

Auch weiterhin hat der Betreute gemäß § 1880 Abs. 2 BGB n.F. i.V.m. § 90 SGB XII sein Vermögen für die Vergütung und den Aufwendersatz des Betreuers einzusetzen. Gemäß § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII i.V.m. § 1 der Verordnung zu § SGB XII steht dem Betreuten ein Schonbetrag von 5.000 Euro zu.

Mit der von der Bundesregierung beabsichtigen Einführung des Bürgergeldes, das das bisherige System des Arbeitslosengeldes 2 und Sozialgeldes ablösen soll, ist eine Anhebung des Schonbetrages zum 01.01.2023 auf 10.000 Euro geplant.

In den Verfahren, in denen der Betreute Vermögen von mehr als 5.000 Euro, aber höchstens 10.000 Euro angespart hat und der Betreuer bislang seine Vergütung aus dem Vermögen des Betreuten erhalten hat, erhält der Betreuer seine Vergütung künftig aus der Staatskasse. Dies gilt für alle Vergütungsanträge, über die das Betreuungsgericht nach dem 31.12.2022 zu entscheiden hat, auch wenn der Abrechnungszeitraum vor dem 01.01.2023 endet.

Das Gleiche gilt für Beschlüsse über die Festsetzung der Aufwandspauschale oder Aufwendersatzes für ehrenamtliche Betreuer nach §§ 1877, 1878 BGB n.F., die nach dem 31.12.2022 fällig werden.

## Änderung zur Aufwandspauschale für die ehrenamtlichen Betreuer

Die Aufwandspauschale für die ehrenamtlichen Betreuer erhöht sich zum 01.01.2023 von 400 Euro auf 425 Euro. Gemäß § 1878 Abs. 1 Satz 2 BGB n.F. entspricht die Pauschale ab 01.01.2023 dem 17-Fachen des Höchstbetrages der einem Zeugen zustehenden Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit nach § 22 JVEG in Höhe von 25 Euro. Bisher beträgt die Pauschale gem. § 1835a Abs. 1 BGB a.F. das 15-Fache des Stundensatzes. Für Abrechnungszeiträume, für die die unterschiedlichen Sätze gelten, erfolgt keine anteilmäßige Berechnung. Die Höhe der Pauschale bestimmt sich nach dem Fälligkeitszeitpunkt.

## Der Jahresbericht gilt als Folgeantrag

Der Betreuer muss künftig gem. § 1878 Abs. 4 Satz 2 GBG n.F. während des Betreuungsverfahrens nur noch einmal den ausdrücklichen Antrag auf Erstattung einer Aufwandspauschale stellen. In der Folge gilt die Einreichung des Jahresberichtes als Folgeantrag, es sei denn, der Betreuer verzichtet ausdrücklich auf eine weitere Geltendmachung.

Die Erlöschensfrist des § 1878 Abs. 4 Satz 1 GBG n.F. gilt auch für diese fingierte Antragstellung. Wird der Jahresbericht erst nach dem 30.06. des Folgejahres, in dem der Berichtszeitraum endet, eingereicht, erlischt der Anspruch auf Aufwendungsersatz. Der Anspruch kann aber auch unabhängig von der Berichterstattung gesondert vom Betreuer geltend gemacht werden. Dies kann die Geltendmachung der Aufwandspauschale erleichtern, andererseits einen Anreiz für die rechtzeitige Einreichung des Jahresberichtes setzen. Diese Erleichterung gilt auch für Verfahren, die vorm dem 01.01.2023 anhängig waren.

## Aus Aufgabenkreisen werden Aufgabenbereiche

Ein Novum ist die eigenständige Vorschrift zum Umfang der Betreuung (neu: § 1815 GBG)

Fortan differenzieren Aufgabenbereiche die bislang geltenden Aufgabenkreise und sind präziser auf die Unterstützungsbedarfe von Betreuten ausgerichtet. So heißt es in Absatz 1: „Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen.“ So kann es zum Beispiel zukünftig einen Aufgabenbereich „Verwalten des Girokontos“ geben, der im Zuschnitt deutlich kleiner ist als die pauschale „Vermögenssorge“. Einheitliche Definitionen von Aufgabenbereichen wird es nicht geben.

Absatz 2 des Paragraphen 1815 regelt Aufgabenbereiche, die in jedem Fall der richterlichen Anordnung bedürfen, darunter freiheitsentziehende Behandlungen und Unterbringungen sowie die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post. Grundsätzlich gilt: Betreuer\*innen, die für ihre Betreuten in der Vergangenheit Aufgabenkreise übertragen bekommen haben, müssen diese nicht ändern lassen. Erst im

Zuge von Anhörungen zur Änderung oder Verlängerung von Betreuungen werden neue Aufgabenbereiche festgelegt.

Ein Sonderfall: Wer vor dem 01. 01.2023 Betreuungen für „Alle Angelegenheiten“ übernommen hat, darf diese maximal bis zum 31.12.2023 weiterführen. Danach wird es keine Betreuungen in „Allen Angelegenheiten“ mehr geben.

## Berichtspflichten

Auf Betreuer\*innen kommen ab 2023 vermehrte Berichtspflichten zu:

- Binnen drei Monaten nach Übernahme einer Betreuung ein Anfangsbericht (basierend auf eingehendem Kennenlerngespräch)
- Ein Jahresbericht
- Sowie ein Schlussbericht am Ende einer Betreuung.

Ob es die einheitlichen Standards, die der BdB (Bundesverband der Berufsbetreuer\*innen) für die Erstellung gefordert hatte, geben wird, ist unklar: „Es steht zu befürchten, dass die Behörden hierzu noch nicht gut aufgestellt und vernetzt sind. Voraussichtlich macht jede Behörde ihre eigenen Vorgaben“, so Dr. Harald Freter. Die BAG Unterstützte Entscheidungsfindung im BdB behandelt das Thema und wird Empfehlungen für Mitglieder erarbeiten.

## Vermögenssorge: eingeschränktes Vertretungsrecht

Wegen des ab 2023 geltenden Vorranges der Wünsche von Betreuten (§ 1821 BGB Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten) kommt es im Aufgabenkreis Vermögenssorge zu einer Angleichung an die Gesundheitsvorsorge. Demnach haben Betreuer\*innen fortan nur ein Vertretungsrecht, wenn Betreute nicht einwilligungsfähig sind. Die Regelung bedeutet auch, dass Rechtspfleger\*innen weniger Prüfpflichten haben.

## Betreuungsorganisationsgesetz: „Spielregeln kompakt“

Das neu eingeführte Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) fasst alle nicht zum Zivilrecht (BGB) gehörenden Bestimmungen in Bezug auf Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine und Betreuer\*innen zusammen.

Es ersetzt diverse bislang über verschiedene Gesetze verteilte Vorschriften, insbesondere das Betreuungsbehördengesetz. Das BtOG verpflichtet Betreuungsbehörden, Beratungs- und Unterstützungsangebote auszuschöpfen, um die Anordnung einer Betreuung nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist in fünf Abschnitte gegliedert (Abschnitt 3 „Rechtliche Betreuer“ §§ 19-30 – Registrierung und Zulassung §§ 23,24)

## Hilfreiche Internetseiten fürs Arbeitsfeld „Rechtliche Betreuung“ zum Thema „BtG-Reform“

- Bundesjustizministerium  
[https://www.bmj.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Rechtliche\\_Betreuung/Rechtliche\\_Betreuung\\_node.html](https://www.bmj.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Rechtliche_Betreuung/Rechtliche_Betreuung_node.html)
- Aktion Mensch  
<https://www.aktion-mensch.de/inklusion/recht/hintergrundwissen/betreuungsrecht>
- Beck-Verlag  
<https://www.beck-fernurse.de/betreuungsrechtsreform-2023-verguetung-und-sachkundenachweis/>

### **BAG-SB (Bundesarbeitsgemeinschaft-Schuldnerberatung e.V.) schlägt Alarm:**

#### Die Energiepauschale von 300 Euro ist pfändbar.

Die BAG-SB sieht die Gefahr, dass die 300 Euro Energiepauschale gepfändet werden könnte, das betrifft rund sieben Millionen Menschen, weil der Gesetzgeber vergessen hat, die Unpfändbarkeit zu normieren.

Hier müsste im Zweifelsfall ein Pfändungsschutzantrag bei Gericht gestellt werden, sonst könnte sie direkt wieder weggenommen werden.

Ein entsprechendes Musterschreiben finden Sie im Anhang oder unter: <https://t1p.de/825g0>

An die Behörde bzw. das Amtsgericht, das den PfÜB erlassen hat/ bei einem laufenden Insolvenzverfahren an das Insolvenzgericht

Gericht \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Absender:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Geschäftsnummer: ... (Aktenzeichen des Gerichts auf Pfändungs- und Überweisungsbeschluss)

### Antrag auf Vollstreckungsschutz für Guthaben auf Pfändungsschutzkonto

In der Vollstreckungssache

... (Gläubigernamen)

./.

- Gläubiger/in -

... (Schuldnername)

- Schuldner / in -

Beteiligt:

... (Bankname, Adresse, PLZ, Ort)

- Drittschuldnerin -

beantrage ich,

- 1.) den Betrag in Höhe von ... (Nettobetrag Energiepreispauschale (EPP) laut Lohnabrechnung) zusätzlich auf dem Konto zu schützen.
- 2.) hilfsweise den Vollstreckungsschutz wegen besonderer, unangemessener Härte
- 3.) die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung über den Antrag zu 1.) bzw. 2.)

Begründung:

Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts ..... (Name des Gerichts auf Pfändungs- und Überweisungsbeschluss) vom ..... (Datum) zu obigem Geschäftszeichen wurde das bei der ..... (Name der Bank/Sparkasse) unter der IBAN ..... geführte Girokonto zugunsten der Gläubigerin gepfändet.

Das Girokonto führe ich seit ..... (Datum) als Pfändungsschutzkonto. Der Freibetrag für mein Pfändungsschutzkonto beläuft sich derzeit auf ..... EUR monatlich.

Ich bin bei ..... (Name Arbeitgeber) beschäftigt. Hieraus erziele ich ein regelmäßiges Einkommen von ..... EUR brutto bzw. von ..... EUR netto. Den Nettobetrag überweist der Arbeitgeber auf mein gepfändetes, als Pfändungsschutzkonto geführtes Girokonto.

In diesem laufenden Monat hat mir mein Arbeitgeber die sog. Energiepreispauschale (EPP) nach §§ 112ff. Einkommensteuergesetz (EStG) in Höhe von 300,- EUR brutto ausgezahlt, der sich daraus ergebende Nettobetrag beläuft sich auf ... EUR, vgl. die in Kopie beigefügte Lohn-/Gehaltsabrechnung für ..... 2022 (Monat). Die EPP wurde am ..... (Datum Gutschrift) gemeinsam mit dem Arbeitseinkommen meinem obigen Konto gutgeschrieben, vgl. den in Kopie beigefügten Kontoauszug vom ..... (Datum).

Durch die zusätzliche Auszahlung der EPP durch meinen Arbeitgeber ist mein obiger Freibetrag überschritten, so dass ich mit diesem Antrag weitergehenden Pfändungsschutz in Anspruch nehme.

Mit der EPP sollen die gestiegenen Energiekosten gemindert werden (vgl. BT-Drucks. 20/1765 S. 1. und S. 24). Der mit der Gewährung der EPP verfolgte Zweck würde nicht eintreten, wenn der Anspruch für einzelne oder die Gemeinschaft der Gläubiger gepfändet würde. Insofern bestehen an einer schutzwürdigen Zweckbestimmung keine Zweifel, so dass von der Unpfändbarkeit gem. § 851 Abs. 2 ZPO ausgegangen werden kann. Es wäre unbillig, wenn Gläubiger von solch einer staatlichen Leistung profitieren würden. Diese EPP ist daher nach § 851 ZPO aufgrund ihrer eindeutigen Zweckbestimmung unpfändbar und auch auf dem Konto zu schützen (vgl. BGH, Beschluss vom 10. März 2021 – VII ZB 24/20).

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass von der Zwecksetzung her vergleichbare einmalige Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch bzw. andere staatliche einmalige Leistungen der Pfändung nicht unterfallen. Hier ist insbesondere der einmalige Heizkostenzuschuss nach dem Heizkostenzuschussgesetz zu nennen, für den in § 6 Abs. 2 ausdrücklich die Unpfändbarkeit des Anspruchs angeordnet wurde. Ein bewusstes Absehen von einer entsprechenden Regelung für die EPP in §§ 112ff. EStG lassen die Gesetzgebungsmaterialien nicht erkennen. Möglicherweise wurde sie schlicht vergessen/übersehen.

2.) In meinem besonderen Fall stellt die Pfändung der Energiepreispauschale darüber hinaus eine besondere unangemessene Härte dar, weil: ... (Begründung, warum Sie darauf angewiesen sind)

---

---

---

---

Ich benötige also die Zahlung, um mein Existenzminimum zu sichern. Es besteht ein Anspruch auf Freigabe aus § 765a ZPO. Diese Vorschrift findet auch im Insolvenzverfahren Anwendung (BGH v. 13.02.2014 – IX ZB 91/12 = ZInsO 2014, 687 f. Rn. 11).

Der Antrag zu 3.) gründet auf der Annahme, dass über meinen Antrag nicht alsbald entschieden wird, so dass die Drittschuldnerin Beträge an die Gläubigerin abführen müsste.

Sollte das Gericht weiteren Vortrag oder weitere Nachweise für erforderlich erachten, wird um einen Hinweis gebeten.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Anlagen**

- Lohnabrechnung mit EPP
- Kontoauszug mit EPP